

## 2. Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Öko-Kleinprojekte 2026

Auf der Grundlage des Bescheids des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberpfalz vom 03.12.2025 steht der Öko-Modellregion Naturpark Oberer Bayerischer Wald für das Jahr 2026 ein „**Verfügungsrahmen Ökoprojekte**“ in Höhe von 50.000 € zur Verfügung.

Die Öko-Modellregion Naturpark Oberer Bayerischer Wald ruft unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Bedingungen zur **Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte** auf.

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten, die unter Berücksichtigung der Ziele von BioRegio 2030 den Aufbau regionaler Bio-Wertschöpfungsketten voranbringen und das Bewusstsein für regionale Bio-Lebensmittel stärken.



### FÖRDERGEGENSTAND

**Förderfähig** sind beispielsweise Kleinprojekte zur:

- Stärkung der regionalen Bio-Land- und Ernährungswirtschaft und regionaler Bio-Wertschöpfungsketten
- Verbesserung der regionalen Versorgung mit Bio-Lebensmitteln
- Stärkung des Absatzes von regionalen Bio-Produkten oder
- Bewusstseinsbildung für Akteure regionaler Bio-Wertschöpfungsketten (Erzeuger, Verarbeiter, Handel, Gastronomie, Verbraucher usw.)

**Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20.000 € nicht übersteigen.** Hierbei handelt es sich um Nettoausgaben. Zu beachten ist, dass alle förderfähigen Nettoausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. In einem Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

### VORAUSSETZUNGEN

- Gefördert werden nur Kleinprojekte mit deren Durchführung **noch nicht begonnen** wurde. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten.  
Eine Maßnahme gilt nicht als begonnen, wenn der Vertrag ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung enthält oder unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung hinsichtlich der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird. Nicht als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen. Bei Baumaßnahmen gelten dementsprechend Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Baugrunduntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Auch das Herrichten des Grundstücks (z. B.

Planieren) gilt nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Auftragsvergabe hierfür von den weiteren Vergaben getrennt werden kann.

- Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EU zu **De-minimis-Beihilfen** (z. B. Gewerbe-De-minimis-Beihilfen) zu beachten. Nähere Informationen zur Abwicklung von De-minimis-Beihilfen wie Verordnungen, Merkblätter, De-minimis-Erklärungen sind auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu finden ([LINK](#)).
- Bei Antragstellern, die laut EU-Öko-Verordnung 2018/848 zertifizierungspflichtig sind, muss bei Antragstellung die Biozertifizierung oder, im Falle der Umstellung, ein unterschriebener Kontrollvertrag vorgewiesen werden.

**Das Kleinprojekt muss so rechtzeitig umgesetzt werden, dass der Durchführungs nachweis bis spätestens 1.10.2026 vorgelegt werden kann.**

### ZUWENDUNGS- UND ANTRAGSBERECHTIGTE SIND

- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- natürliche Personen und Personengesellschaften,  
jedoch **nicht** der **Erstempfänger** oder die **verantwortliche Stelle**.

### ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 50 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 € und unter Berücksichtigung der im privatrechtlichen Vertrag (siehe unten) festgelegten maximalen Zuwendung. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 € werden nicht gefördert.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Die Zuschüsse Dritter oder die finanzielle Beteiligung Dritter werden als Einnahmen von den Gesamtausgaben abgesetzt, dadurch reduzieren sich die zuwendungsfähigen Ausgaben der Kleinprojekte für die Förderung über den „Förderrahmen Ökoprojekte“. Eine zusätzliche Förderung über sonstige Förderprogramme der Ländlichen Entwicklung (FinR-LE und Dorf-R) ist nicht erlaubt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

### ANTRAGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

Mit dem „Förderrahmen Ökoprojekte“ können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des Konzepts der Öko-Modellregionen dienen und im Gebiet der Öko-Modellregion liegen. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteursgruppen zusammensetzt.

## Kriterien zur Projektauswahl

Mindestkriterium	Punkte
Beitrag zur Stärkung regionaler Bio-Wertschöpfungsketten <b>oder</b> zur Bewusstseinsbildung für reg. Bio-Lebensmittel in der Öko-Modellregion.	4/4
Kriterium	Punkte
Das Projekt leistet einen Beitrag zur Verbesserung der reg. Versorgung mit Bio-Lebensmitteln und/oder baut Bezugsquellen für Bio-Lebensmitteln in der Region aus.	2
Das Projekt vernetzt mehrere und unterschiedliche Akteure der Region oder findet in der Zusammenarbeit mit mehreren und unterschiedlichen Akteuren statt.	2
Das Projekt macht die Öko-Modellregion sichtbar, schafft eine Identifikation mit dieser und besitzt eine hohe Reichweite in der Region. Hat langfristige Wirkung und/oder pilotaften Charakter innerhalb der Öko-Modellregion.	2
Das Vorhaben oder Teilbereiche davon sollten bisher in der Region wenig vorkommen bzw. präsent sein. Es sind kreative Ansätze und innovative Ideen gesucht.	2

Alle eingereichten Projektanträge werden auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der genannten Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“.

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Öko-Modellregion Naturpark Oberer Bayerischer Wald und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.

## TERMINE

- Abgabe der Förderanfragen spätestens am: **01.03.2026**
- Frühestes Projektbeginn: nach Unterzeichnung des Vertrages zwischen Antragsteller und der verantwortlichen Stelle der Öko-Modellregion
- Durchführung des Projektes (Bezahlung aller Rechnungen, Abschluss aller Arbeiten) bis spätestens: **20.09.2026**
- Spätester Termin der Abrechnung mit der verantwortlichen Stelle der ÖMR (Abgabe des Durchführungsnachweises): **1.10.2026**

Das erforderliche **Antragsformular** und das **Merkblatt** mit ergänzenden Hinweisen stehen im Internet-Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter [www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser)) zur Verfügung (II: Verfügungsrahmen Öko-Kleinprojekte → Antragstellung Kleinprojektträger).



**Anfragen auf Förderung sind an folgende Adresse zu richten:**

Öko-Modellregion Naturpark Oberer Bayerischer Wald  
Rachelstr. 6  
93413 Cham

**Als Ansprechpartnerin steht zur Verfügung:**

Carolin Babl  
Tel: 09971/78-446  
[carolin.babl@lra.landkreis-cham.de](mailto:carolin.babl@lra.landkreis-cham.de)

Cham, 16.02.2026